

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Lingenfeld

vom 11.07.2024

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende **Hauptsatzung** beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich auch im Internet unter der Internetadresse www.vg-lingenfeld.de erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, 67360 Lingenfeld, Hauptstraße 60, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

- a. Rathaus der Verbandsgemeinde Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld
- b. Rathaus der Ortsgemeinde Freisbach, Hauptstraße 36, 67361 Freisbach
- c. Rathaus der Ortsgemeinde Lingenfeld, Hauptstraße 58, 67360 Lingenfeld
- d. Rathaus der Ortsgemeinde Lustadt, Obere Hauptstraße 140, 67363 Lustadt
- e. Rathaus der Ortsgemeinde Schwegenheim, Hauptstraße 78, 67365 Schwegenheim
- f. Südseite der Hauptstraße, neben der Bushaltestelle vor dem Rathaus der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz), 67366 Weingarten (Pfalz)

- g. Bürgerhaus der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz), Martin-Luther-Weg 1, 67368 Westheim (Pfalz)

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung (§ 15 Absatz 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Absatz 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde (§ 1 Absatz 1).

§ 3

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Verbandsgemeindeangelegenheiten beantragen.

§ 4

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss,
2. Bau- und Umweltausschuss,
3. Rechnungsprüfungsausschuss,
4. Schulträgerausschuss,
5. Ausschuss für Klimaschutz, Energie und Digitalisierung,
6. Werksausschuss (§ 4 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 Betriebssatzung),

(2) Folgende Ausschüsse bestehen aus 10 Mitgliedern und Stellvertretern:

1. Haupt- und Finanzausschuss,
2. Bau- und Umweltausschuss,
3. Rechnungsprüfungsausschuss,
4. Ausschuss für Klimaschutz, Energie und Digitalisierung.

Der Schulträgerausschuss besteht aus 12 Mitgliedern und Stellvertretern. Die Bestimmungen des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) sind bei der Bildung des Schulträgerausschusses zu berücksichtigen.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter für den Werksausschuss ergibt sich aus der Betriebsatzung.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter werden nach § 45 GemO RP aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Die Zusammensetzung des Werksausschusses ergibt sich aus § 4 Absatz 1 der Betriebsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und Elternvertreter/innen an. Hierbei wird jede Schulart angemessen berücksichtigt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen
3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
4. die Regionalplanung,
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Absatz 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
7. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR (netto) im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristbewahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde Lingenfeld hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Lingenfeld werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses 25 EUR beträgt. Das Sitzungsgeld wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ratssitzungen dienen, wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt. Daneben werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat die Mitgliedsbeiträge für kommunalpolitische Vereinigungen und die Kosten für den Bezug kommunalpolitischer Fachzeitschriften gegen Nachweis erstattet.

(2) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen des Verbandsgemeinderates nach Abs. 2 um 100 v. H. Daneben werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat die Mitgliedsbeiträge für kommunalpolitische Vereinigungen und die Kosten für den Bezug kommunalpolitischer Fachzeitschriften gegen Nachweis erstattet.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes, welchen der Verbandsgemeinderat im Einzelfall festsetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bzw. 2 und 3 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird insgesamt nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Bürgermeister vertritt, erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein

Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens jedoch den Betrag gem. § 13 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz KomAEVO .

(2) Der/Dem ehrenamtlichen Beigeordneten, der/dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 Satz 1.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 nicht gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Für Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter
2. die stellvertretenden Wehrleiter,
3. die Wehrführer
4. die stellvertretenden Wehrführer,
5. die Gerätewarte,
6. die/der Leiter/in des Atemschutzes,
7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
8. die Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
9. die Jugendfeuerwehrwarte,
10. die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte,
11. die/den Leiter/in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
12. den Feuerwehrarzt/ die Feuerwehrärztin

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO nebst dem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.

- b) für die ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrleiter 50 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO, wenn gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO ein Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrgenommen wird.
- c) für die Wehrführer 100 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 Feuerwehr-EntschädigungsVO
- d) für den ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrführer 50 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO, wenn gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO ein Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahrgenommen wird.
- e) für die/den Leiter/in des Atemschutzes 50 v.H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-EntschädigungsVO
- f) für ehrenamtliche Gerätewarte 50 v.H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 5 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
- g) für Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 50 v.H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 5 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
- h) für Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 50 v.H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 5 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
- i) für Jugendfeuerwehrwarte des in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO festgesetzten Betrag,
- j) für die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte 50 v.H. des in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO festgesetzten Betrag,
- k) für die/den Leiter/in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 50 v.H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 5 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
- l) für die Feuerwehrärzte 50 v.H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 5 Feuerwehr-EntschädigungsVO.

Der Mindestsatz darf nicht unterschritten werden.

(4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrleiters bzw. eines Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters bzw. Wehrführers regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Wehrleiter bzw. der für die Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf.

Die stellvertretenden Wehrleiter, die den Wehrleiter vertreten und die stellvertretenden Wehrführer, die den jeweiligen Wehrführer vertreten, erhalten für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 berechnet.

(5) Werden die Sätze der §§ 10, 11 Feuerwehr-EntschädigungsVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,50 EUR aufzurunden.

(6) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erhalten gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LBKG) eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 37 Abs. 1 bis 3 LBKG

Rheinland-Pfalz Kostenersatz an die Verbandsgemeinde als kommunalem Aufgabenträger geleistet worden ist. Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung wird ein Betrag in Höhe von 7,-- EUR je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

Für Sicherheitswachen gilt Satz 1 entsprechend. Abweichend von Satz 2 wird ein Betrag in Höhe von 15,-- EUR je volle Einsatzstunde je Person festgelegt.

§ 11

Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Senioren- und Behindertenbeauftragten

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die/der Senioren- und Behindertenbeauftragte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15 v.H. der Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 9 Absatz 2. Stellvertretende Senioren- und Behindertenbeauftragte erhalten keine Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Ausübung des Ehrenamtes nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Ausübung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 1.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungs-beiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 8 Absatz 5 (Lohnausfall bzw. Nachteilsausgleich) und Absatz 6 (Reisekosten) gelten entsprechend.

(4) § 9 Absatz 4 KomAEVO (Ruhe der Aufwandsentschädigung) gilt entsprechend.

§ 12

Entschädigung für Schiedspersonen

(1) Die Verbandsgemeinde Lingenfeld als Kostenträger im Sinne des § 8 Absatz 2 der Schiedsamtordnung (SchO) gewährt der Schiedsperson zur Abgeltung der Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung und Nutzung von privateigenen oder anderen Räumlichkeiten für die Erledigung von Dienstgeschäften eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15 v.H. der Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 9 Absatz 2. Stellvertretende Schiedspersonen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 SchO erhalten keine Entschädigung. Erfolgt die Ausübung des Ehrenamtes nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Ausübung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 1.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungs-beiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 der Schiedsamtordnung (SchO), wonach das Land Rheinland-Pfalz Kostenträger für bestimmte Aufwendungen der Schiedspersonen ist, bleiben ebenfalls unberührt.

(4) § 9 Absatz 4 KomAEVO (Ruhe der Aufwandsentschädigung) gilt entsprechend.

§ 13

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen bei öffentlichen Sitzungen des Rates

und seiner Ausschüsse sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 4 GemO RP nicht zulässig.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.10.2009 in der Änderungsfassung vom 12.09.2019 außer Kraft.

Lingenfeld, den 11.07.2024

Leibeck
Bürgermeister